

Bekanntmachung

Der vom Rat der Gemeinde Blankenheim am 19.07.1984 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Blankenheim Nr. 4 N - Hohental, 2. Änderung - die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Übersichtsplan (Anlage I); die betroffenen Grundstücke sind in der Anlage II einzeln aufgeführt - wurde vom Regierungspräsidenten in Köln mit Verfügung vom 02.11.1984 - Az.: 35.2.12-3911-46.84 genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

"Genehmigung

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich den vom Rat der Gemeinde Blankenheim am 19.07.1984 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 4 N, 2. Änderung.

Köln, den 02.11.1984

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT KÖLN

Az.: 35.2.12 - 3911-46.84

Im Auftrag

gez. Liese

Beglaubigt

Reg.-Angestellte"

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Blankenheim, Rathaus, Bauamt,

montags bis freitags während der Dienststunden

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-
novelle vom 03. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) und des Gesetzes zur Be-
schleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvor-
haben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) über die frist-
gemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe
in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über
das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbau-
gesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der
Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbe-
achtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften
nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes
schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie
die nach dem Bundesbaugesetz erforderlichen Hinweise werden hiermit
öffentlich bekanntgemacht (§ 12 BBauG).

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes
Blankenheim Nr. 4 N - Hohental rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155 a Abs. 3 BBauG bleiben unberührt.

Blankenheim, den 13. Dezember 1984

Der Bürgermeister

